



**Ortsverein Einigen Gwatt**

# **Fondsreglement**

## **Schiffländte Einigen und Themenweg 'EINIGEN DER WEG'**

Die verwendeten Personenbezeichnungen stehen für alle Personen unabhängig ihres Geschlechtes.

Ortsverein Einigen Gwatt OVEG, 3646 Einigen  
[info@einigen.ch](mailto:info@einigen.ch) [www.einigen.ch](http://www.einigen.ch)

## Inhalt

1. ALLGEMEINES, VORAUSSETZUNGEN.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Grundsatz.....	3
1.3. Definition.....	3
2. ZWECK.....	3
2.1. Zweckbestimmung.....	3
2.2. Zweckänderung.....	3
3. FINANZIERUNG.....	3
3.1. Konstituierung.....	3
3.2. Höhe Fonds.....	3
3.3. Äufnung.....	4
3.4. Verwendung.....	4
4. VERWALTUNG.....	4
4.1. Kompetenzen.....	4
4.2. Verwaltung.....	4
4.3. Sorgfaltspflicht.....	4
5. RECHNUNG.....	4
6. REPORTING.....	5
7. AUFLÖSUNG.....	5
8. Inkraftsetzung.....	5

## 1. ALLGEMEINES, VORAUSSETZUNGEN

### 1.1. Ausgangslage

Aufgrund der Fusion des Vereins Schiffländte Einigen mit dem Ortsvereins Einigen Gwatt (nachfolgend OVEG genannt) wird der Schiffländte- und Themenweg-Fonds errichtet.

### 1.2. Grundsatz

Das Fondsreglement regelt den Umgang mit dem Fonds.

### 1.3. Definition

Der Schiffländte- und Themenweg-Fonds ist ein freier Fonds. Dieser wird in der Bilanz des OVEG gesondert bei den zweckgebundenen Fondskapitalien im Eigenkapital ausgewiesen.

## 2. ZWECK

### 2.1. Zweckbestimmung

Der Schiffländte- und Themenweg-Fonds

- leistet Beiträge zur Förderung der Schiffländte Einigen, indem er entsprechende Anlässe und Projekte unterstützt und indem er die Auslagen für den Blumenschmuck, für die Informations- und Gönner tafel und die Beflagung der Ländte trägt, sofern hierfür keine andere Finanzierer vorhanden sind. Die Ländte inkl. dem Ländtedamm, die Fahrplanta fel und der Anprallapparat sind Eigentum der BLS Schifffahrt und entsprechend ist die BLS für deren Unterhalt usw. zuständig.
- trägt die Kosten für Unterhalt, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, digitale Datenhaltung, Weiterentwicklungen und allfällige Rückbauten des Themenweges 'EINIGEN DER WEG'.

Kosten für Werbung, Marketing, allgemeine Drucksachen sowie laufende Auslagen für die digitale Kommunikation (Internet, Themenweg-App usw.) gehen nicht zu Lasten des Schiffländte- und Themenweg-Fonds.

### 2.2. Zweckänderung

Eine Änderung der Zweckbestimmung bedarf der Zustimmung der Vereinsmitglieder (Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten).

## 3. FINANZIERUNG

### 3.1. Konstituierung

Der Schiffländte- und Themenweg-Fonds wird mittels Vermögensübertragung (Fusion) des vorhandenen Eigenkapitals von CHF 20'135.98 des Vereins Schiffländte Einigen gespiesen. Die erstmalige Einlage erfolgt aufgrund der zugrundeliegende Fusionsbilanz, jede weitere Veränderung nach der Fusion ist in der Erfolgsrechnung abzubilden.

### 3.2. Höhe Fonds

Die maximale Höhe des Fonds ist unbegrenzt.

### 3.3. Äufnung

Der Fonds wird geäufnet durch entsprechend bestimmte:

- Spenden, Legate und Vergabungen
- Sponsoring und Beiträge Dritter
- Reingewinne aus Anlässen
- Spendenaufruf-Aktionen

Zudem kann der Vorstand eine Äufnung des Fonds vornehmen, falls der Fonds zum Zeitpunkt des Geschäftsjahrendes eine Unterdeckung ausweist.

Durch Beschlüsse des Vorstands oder/und der Hauptversammlung können zusätzliche Äufnungen vorgenommen werden.

### 3.4. Verwendung

Die Verwendung der Fondsgelder entspricht den Erläuterungen in Ziffer 2.1 und Ziffer 5 dieses Reglements.

## 4. VERWALTUNG

### 4.1. Kompetenzen

Über nicht budgetierte Verwendungen der Mittel des Fonds entscheidet bis zu einem Betrag von 5'000 Franken pro Geschäftsfall der Vorstand. Dieser Betrag kann vom Vorstand höchstens zweimal pro Geschäftsjahr gesprochen werden. Über höhere Beiträge entscheidet die Hauptversammlung.

### 4.2. Verwaltung

Der Finanzverantwortliche des OVEG verwaltet den Fonds nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung.

### 4.3. Sorgfaltspflicht

Der Vorstand des OVEG hat bei der Verwaltung des Fonds und seiner Zweckbestimmung darauf zu achten, dass für die Umsetzung und Finanzierung des Fondszweckes nicht die übrigen Zweckaufgaben des OVEG gefährdet oder verunmöglicht werden; insbesondere dann, wenn das vorhandene Fondsvermögen nicht mehr ausreichen sollte.

## 5. RECHNUNG

Der Fonds ist Bestandteil der Jahresrechnung des OVEG. Der Fondsbestand ist gesondert im zweckgebundenen Fondsvermögen zu bilanzieren. Das Fondsvermögen ist Bestandteil des Eigenkapitals des OVEG.

Einlagen und Verwendungen werden **entweder** innerhalb der Erfolgsrechnung in einer gesonderten Fondsrechnung ausgewiesen **oder** im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt und erläutert.

Dem Fonds werden weder Verwaltungskosten belastet noch Zinserträge gutgeschrieben.

Mit der Prüfung der Jahresrechnung des OVEG durch die Revisoren ist auch die Fondsrechnung geprüft.

## 6. REPORTING

Die Berichterstattung an die Mitglieder erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung des OVEG.

## 7. AUFLÖSUNG

Nach Verwendung aller Mittel wird der Fonds per Ende Geschäftsjahr aufgelöst, wenn der Vorstand oder die Vereinsversammlung keine neuen Mittel mehr spricht.

Ebenfalls wird der Fonds aufgelöst, wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Vereinsversammlung über die Auflösung des Fonds und über die Verwendung der Mittel.

## 8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde im Rahmen der Fusion der beiden Vereine durch die Vereinsversammlung des Vereins Schiffländte Einigen (Protokoll vom xxx) sowie durch die Vereinsversammlung des OVEG (Protokoll vom xxx) genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Einigen, den xx. Mai 2021

Einigen, xx. Mai 2021

Verein Schiffländte Einigen

Ortsverein Einigen Gwatt

.....

.....

Oliver Messerli

Peter Linder

.....

.....

Silvia Rothenbühler

Hans Peter Friedli